

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT



TAUBERBISCHOFSSHEIM



GROSSRINDERFELD



KÖNIGHEIM



WERBACH

Verwaltungsgemeinschaft
Marktplatz 8
97941 Tauberbischofsheim
Main-Tauber-Kreis
Tel. 0 93 41 / 803-0

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

29. ÄNDERUNG – „KINDERTAGESSTÄTTE STEIG“
IN GROSSRINDERFELD

BEGRÜNDUNG / UMWELTBERICHT

-VORENTWURF-

Datum: 17.11.2023

Untere Torstraße 21
97941 Tauberbischofsheim
Telefon: 09341 8909-0
www.ibu-gmbh.com

ibu

Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen und
Umwelttechnik mbH

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

TEIL I: BEGRÜNDUNG	3
I-1. EINFÜHRUNG	3
I-1.1 Verwaltungsraum Tauberbischofsheim	3
I-1.2 Gemeinde Großrinderfeld	3
I-1.3 Planungsanlass / -Absicht.....	3
I-1.4 Geltungsbereich / Eigentumsverhältnisse	4
I-1.5 Planunterlagen.....	4
I-1.6 Planungsstand	4
I-1.7 Verfahren.....	4
I-2. LAGE UND BESTANDSSITUATION	4
I-3. SCHUTZGEBIETE	5
I-4. RAUMORDNUNG / ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	5
I-4.1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP 2002) BW	5
I-4.2 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020.....	5
I-5. BEDEUTUNG FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	6
I-5.1 Vorhandene Nutzung	6
I-5.2 Landwirtschaftliche Bedeutung.....	6
I-5.3 Gefährdung der Agrarstruktur.....	6
I-5.4 Beeinflussung und Auswirkungen der Landwirtschaft	6
I-5.5 Landesplanerische Zielsetzung / Abwägung	7
I-6. BAULEITPLANUNG	8
I-6.1 Flächennutzungsplan.....	8
I-6.2 Standortwahl / -alternativen	9
I-6.3 Bebauungsplan „Kindertagesstätte Steig“.....	10
I-6.4 Nutzungen im Planbereich	11
I-6.5 Artenschutz	12
I-6.6 Grünordnung.....	12
I-6.7 Immissionschutz.....	13
I-6.8 Klimaschutz	13
I-6.9 Erschließung.....	14
TEIL II: UMWELTBERICHT	16
II-1. ALLGEMEINES	16
II-2. BERÜCKSICHTIGUNG DER IN FACHGESETZEN UND -PLÄNEN FESTGELEGTEN ZIELE	16
II-2.1 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002)	16
II-2.2 Regionalplan Heilbronn-Franken.....	16
II-2.3 Schutzgebiete.....	17
II-3. RELEVANTE WIRKFAKTOREN	17
II-4. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	17
II-4.1 Allgemein	17
II-4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen	17
II-4.3 Wechselwirkungen.....	23
II-4.4 Vermeidung von Emissionen / Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	23
II-4.5 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	23
II-4.6 Massnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	23
RECHTS- UND ARBEITSGRUNDLAGEN / INFORMATIONS- UND INTERNETQUELLEN	24

Bearbeitung:

E. Göbel

ibu Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH
Untere Torstraße 21 | 97941 Tauberbischofsheim

I-1.4 GELTUNGSBEREICH / EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Der Geltungsbereich der **29. FNP-Änderung „Kindertagesstätte Steig“** in Großbrinderfeld umfasst die Grundstücke mit den Flurstücknummern 16084 und 16085 sowie ein Teilbereich des Straßengrundstückes Fl.St.Nr. 18499 „Krensheimer Weg“ (zum Teil).

Bauherr der Kindertagesstätte sowie Eigentümer des Baugrundstücks Fl.St.Nr. 16084 und des Straßengrundstückes Fl.St.Nr. 18499 ist die Gemeinde Großbrinderfeld. Das Grundstück Fl.St.Nr. 16085 befindet sich in Privateigentum.

I-1.5 PLANUNTERLAGEN

Die **29. Flächennutzungsplanänderung "Kindertagesstätte Steig"** der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach beinhaltet folgende Unterlagen:

- ⊕ **Planzeichnung** im Maßstab 1: 5.000, erstellt von der **ibu**-GmbH, 97941 Tauberbischofsheim
- ⊕ **Begründung / Umweltbericht**, erstellt von der **ibu**-GmbH, 97941 Tauberbischofsheim

I-1.6 PLANUNGSSTAND

Vorentwurf mit Datum vom **17.11.2023**

I-1.7 VERFAHREN

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 14. September 2023 die **29. Änderung des Flächennutzungsplanes** für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

I-2. LAGE UND BESTANDSSITUATION

Der Planbereich liegt am südöstlichen Ortsrand von Großbrinderfeld nordöstlich der Freiherr-von-Zobel-Schule bzw. der Sporthalle Großbrinderfeld.

Im Nordwesten und Nordosten grenzt das Plangebiet direkt an bebaute und unbebaute Wohnbauflächen. Südwestlich des Planbereichs befinden sich die Freiherr-von-Zobel-Schule, die Turn- und Sporthalle sowie die Sportplätze von Großbrinderfeld. Südöstlich des künftigen Kindertagesstätten-Standorts sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden.

Der Planbereich wird momentan landwirtschaftlich genutzt. Das südöstliche Grundstück Fl.St.Nr. 16084 stellt eine Ackerfläche dar, das im Südosten an die Gehölzstrukturen (geschütztes Biotop) des Nachbargrundstücks Fl.St.Nr. 16083 angrenzt. Innerhalb des Grundstücks 16084 existieren keine Gehölzstrukturen.

Beim nordwestlichen Grundstück Fl.St.Nr. 16085 handelt es sich um eine Streuobstwiese; der Obstbaumbestand im Südosten des Grundstücks weist insgesamt 19 Bäume auf.

Das Straßengrundstück des „Krensheimer Wegs“ liegt im Südwesten des Planbereichs und weist eine relative schmale Fahrbahn auf. In seiner Funktion ist er „Krensheimer Weg“ ab dem Ortsrand als Wirtschafts- und Verbindungsweg zum Großbrinderfelder Sportgelände einzustufen



Bild I-2: Grundstück Fl.St.Nr. 16085, davorliegend der Krensheimer Weg, Standort: Krensheimer Weg mit Blick Richtung Osten



Bild I-3: Grundstück Fl.St.Nr. 16084, davorliegend der Krensheimer Weg, Standort: Krensheimer Weg, Blick in Richtung Norden

Der Planbereich liegt auf einem tendenziell nach Westen ausgerichteten Hang. Das vorhandene Gelände steigt von der westlichen Spitze des Grundstücks Fl.St.Nr. 16085 in Richtung Ostspitze des Grundstücks Fl.St.Nr. 16084 und weist Höhen zwischen ca. 325,0 müNN im Westen und ca. 333,5 müNN im Osten auf, d.h. es besteht ein Höhenunterschied von ca. 8,5 Meter innerhalb beider Grundstücke und von ca. 6 Meter innerhalb des für eine Bebauung vorgesehenen Grundstücks Fl.St.Nr. 16084. Die vorhandenen Geländeneigungen liegen in der Regel zwischen ca. 5 % und 6 %.

I-3. SCHUTZGEBIETE

Das Plangebiet befindet sich in Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets Grünbachgruppe (WSG-Nr.-Amt 128141, Rechtsverordnung -RVO- vom 20.01.2006).

Angrenzend an die Südostseite des Planbereiches ist ein geschütztes Biotop vorhanden („Feldgehölze am südöstlichen Ortsrand von Großbrinderfeld (Biotop-Nr. 163241289021).

Weitere schutzwürdige Objekte wie Biotope, Naturdenkmale etc. oder Schutzgebiete wie Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, Quellenschutzgebiete etc. sind von der Planung nicht betroffen.

I-4. RAUMORDNUNG / ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2002 (LEP 2002) vom 23.07.2002 und dem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 vom 27.06.2006.

I-4.1 LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2002 (LEP 2002) BW

Nach dem Landesentwicklungsplan liegt der Main-Tauber-Kreis in der Region Franken. Alle Gemeinden im Main-Tauber-Kreis, damit auch alle Flächen der Gemeinde Großbrinderfeld, werden dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet. Das Plangebiet gehört innerhalb des Landesentwicklungsplanes zum Mittelbereich Tauberbischofsheim.

I-4.2 REGIONALPLAN HEILBRONN-FRANKEN 2020

I-4.2.1 Entwicklungssachse

Die Gemeinde Großbrinderfeld mit ihren Ortsteilen liegt gemäß der regionalplanerischen Darstellung im Bereich der Entwicklungssachse Heilbronn - Neckarsulm - Neuenstadt a.K. - Möckmühl - (Adelsheim/Osterburken) - Boxberg - Lauda-Königshofen - Tauberbischofsheim - (Würzburg).

I-4.2.2 Regionale Siedlungsstruktur

Großbrinderfeld ist in der Raumnutzungskarte (RNK) als Siedlungsbereich dargestellt, in denen sich zur Erhaltung der längerfristigen Tragfähigkeit der regionalen Siedlungsstruktur die Siedlungstätigkeit über die die Eigenentwicklung hinaus verstärkt vollziehen soll [Plansatz 2.4.1 Z(2)]. Die verstärkte Siedlungstätigkeit soll bevorzugt im Kernort erfolgen.

I-4.2.3 Vorbehalts- und Vorranggebiet

Der Planbereich liegt gemäß den Darstellungen in der Raumnutzungskarte in keinem Vorbehalts- oder Vorranggebiet. Südöstlich des Planbereichs liegen Vorbehaltsgebiete (VBG) für Landwirtschaft (PS 3.2.3.3).

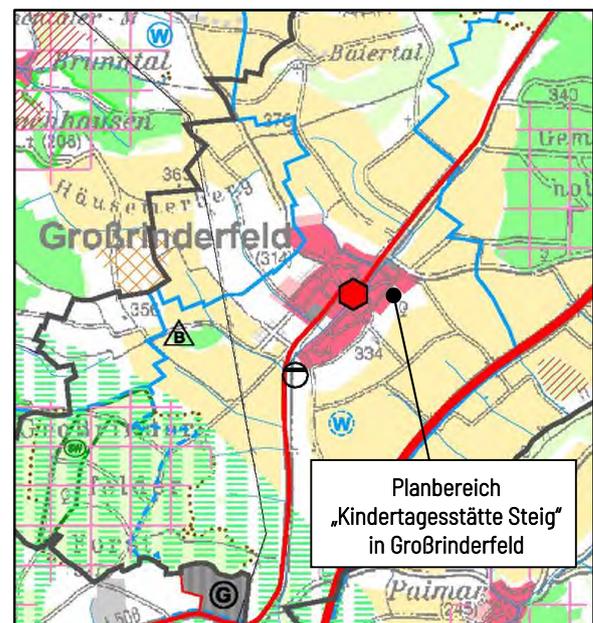


Bild I-4: Auszug aus der RNK für Großbrinderfeld
Quelle: Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

I-5. BEDEUTUNG FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

I-5.1 VORHANDENE NUTZUNG

Im Geltungsbereich des Plangebiets liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Grundstück Fl.St.Nr. 16084 wurde bis dato ackerbaulich bewirtschaftet; temporär wurde ein Teilbereich als Erdlager genutzt. Das Grundstück Fl.St.Nr. 16085 stellt eine Streuobstwiese dar; der alte hochwertige Obstbaumbestand befindet sich im Nordwesten des Plangebietes entlang der südwestlichen Grenze der Grundstücks Fl.St.Nr. 16085. Weitere Gehölzstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

I-5.2 LANDWIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG

Die Geländemorphologie der landwirtschaftlichen kann als glatt bezeichnet werden. Der schwach bis mittel geneigte Hang weist eine Geländeausrichtung tendenziell in Richtung Osten auf. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit der im Planbereich liegenden landwirtschaftlichen Flächen wird aufgrund der Ausweisung in der Flurbilanz als Vorrangflur Stufe I als hoch eingestuft. Die im Planungsgebiet vorhandenen Landwirtschaftsflächen weisen zudem gute Standort- und Bewirtschaftungsbedingungen auf.

Die betroffenen Agrarflächen werden derzeit zu ungefähr zwei Drittel ackerbaulich genutzt, etwa ein Drittel stellt Grünland bzw. Streuobstwiesen dar. Für die landwirtschaftliche Nutzung sind sie attraktiv, da sie aufgrund der guten Qualität des Bodens eine ökonomisch effiziente Nutzung ermöglichen. Aufgrund ihrer Größe, ihres Zuschnitts und ihrer Lage lassen sich die Ackerflächen mit landwirtschaftlichen Großgeräten gut anfahren, was sich positiv auf die Produktionskosten auswirkt.

I-5.3 GEFÄHRDUNG DER AGRARSTRUKTUR

Auf dem Gesamtgemarkungsgebiet der Gemeinde Großbrinderfeld mit einer Gesamtgemarkungsfläche von 5.628 ha sind ca. 3.753 ha landwirtschaftliche Flächen vorhanden (Stand 2019, siehe Bild 5). Dies entspricht einem prozentualen Flächenanteil von rund 67 %. Eine allgemeine Gefährdung oder sonstige Beeinträchtigung der Agrarstruktur durch das vorliegende Vorhaben ist nicht zu befürchten, weil lediglich ca. 0,76 ha d.h. rund 0,02% der gesamten Großbrinderfelder Landwirtschaftsfläche betroffen ist. Dieser sehr geringe Anteil kann zu keiner nennenswerten Veränderung oder gar Gefährdung der agrarstrukturellen Situation in Großbrinderfeld führen.

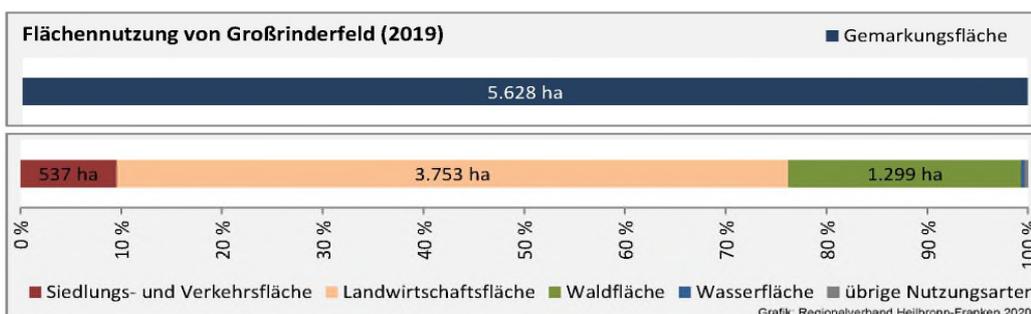


Bild I-5: Flächennutzung von Großbrinderfeld (2019), Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken 2020

I-5.4 BEEINFLUSSUNG UND AUSWIRKUNGEN DER LANDWIRTSCHAFT

I-5.4.1 Beeinflussung der im Umfeld liegenden landwirtschaftlichen Flächen

Für die direkt an die Maßnahmenfläche angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden sich voraussichtlich keine relevanten Veränderungen der Bewirtschaftungsbedingungen ergeben.

Negative Einflussfaktoren wie Beschattungen durch die neu entstehenden Gebäudestrukturen können aufgrund der Hanglage und der festgesetzten Höhenlage nahezu ausgeschlossen werden. Lediglich im Winter bei tief stehender Sonne können Verschattungen im Grenzbereich zu den landwirtschaftlichen Flächen auftreten; allerdings sind diese in dieser Jahreszeit nicht von Belang.

Aufgrund der Lage des Planbereichs unterhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist des Weiteren keine Beeinflussung des oberflächlich anfallenden Niederschlagswassers zu erwarten.

I-5.4.2 Auswirkungen der Landwirtschaft auf das Umfeld

Der Planbereich „Kindertagesstätte Steig“ grenzt im Südosten an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch das landwirtschaftlich geprägte Umfeld ist mit Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung zu rechnen, die allerdings nur an einigen Tagen im Jahr auftreten. Negative Einwirkungen auf die gesunden Wohnverhältnisse und auf die Aufenthaltsqualität im Planbereich „Kindertagesstätte Steig“ sind dadurch allerdings nicht zu erwarten.

I-5.5 LANDESPLANERISCHE ZIELSETZUNG / ABWÄGUNG

Der Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg gibt in Ziff. 2.4.3.5 das Ziel vor, die Landwirtschaft als leistungsfähigen Wirtschaftszweig so fortzuentwickeln, dass sie für den Wettbewerb gestärkt wird und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung erfüllen kann.

Dabei sollen die für eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft erforderlichen großflächigen Freiräume planerisch gesichert werden, um die Landwirtschaft als leistungsfähigen Wirtschaftszweig zu erhalten. Landwirtschaftlich gut geeignete Böden sind nach der Begründung des LEP 2002 als zentrale Produktionsgrundlagen zu schützen. Das festgelegte Ziel zeigt, dass der Landwirtschaft gerade in den Bereichen des Ländlichen Raums im engeren Sinne eine große Bedeutung beigemessen wird und die Landwirtschaft daher fortzuentwickeln ist.

Aus diesem allgemein gehaltenen Ziel ergibt sich aber nicht, dass landwirtschaftliche Flächen keiner anderen Nutzung zugeführt werden dürfen. Könnten landwirtschaftlich genutzte Flächen keiner anderen Nutzung zugeführt werden, so wäre die städtebauliche Entwicklung der Kommunen komplett auf den Innenbereich beschränkt. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen kann daher nicht automatisch einen Verstoß gegen das in Ziff. 2.4.3.5 des LEP 2002 enthaltene Ziel darstellen.

Der Gemeinde Großbrinderfeld ist bewusst, dass hier konkurrierende Belange aufeinandertreffen, zum einen die Belange der Landwirtschaft mit den hervorragenden Bodenwerten, zum anderen die Belange einer zeitgemäßen Kindertagesbetreuung in Großbrinderfeld mit der Anforderung, bedarfsgerechte, familienunterstützende und flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung zu optimieren.

Die vorliegende Standortwahl wird städtebaulich als sinnvoll erachtet, da der Planbereich einen Lückenschluss im Siedlungsbereich darstellt und zur Arrondierung des Ortsrandes beiträgt. Der Standort stellt zudem das Resultat eines Abwägungs- und Entscheidungsprozesses unter Zugrundlegung der landwirtschaftlichen und standörtlichen Aspekte dar.

Unter Zugrundelegung des zuvor dargestellten Sachverhalts und unter Miteinbeziehung nachfolgender Gründe hat sich die Gemeinde Großbrinderfeld entschieden, der geplanten Kindertagesstätte in Großbrinderfeld Vorrang einzuräumen:

- ⊕ Nahezu alle landwirtschaftlichen Flächen auf der Gesamtmarkung Großbrinderfeld besitzen eine gute Bodenqualität mit der Ausweisung als Vorrangflur. Folglich ergibt sich für den Planbereich kein Alleinstellungsmerkmal.
- ⊕ Eine Gefährdung der agrarstrukturellen Situation in Großbrinderfeld oder eines landwirtschaftlichen Betriebs wird durch das Vorhaben nicht begründet.
- ⊕ Das Plangebiet liegt in keinem schutzwürdigen Bereich oder in einem regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft.

I-6. BAULEITPLANUNG

I-6.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

I-6.1.1 Allgemein

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach stammt aus dem Jahr 1986, festgestellt durch den Beschluss der Verwaltungsgemeinschaft vom 10.09.1985, genehmigt durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis am 17.01.1986.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan besteht aus:

- ⊕ den Planzeichnungen (Teilpläne 1 – 5) im Maßstab M 1:10.000 sowie
- ⊕ dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan.

Als erfüllende Gemeinde der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach liegt die Zuständigkeit zur Fortschreibung oder zur Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Stadt Tauberbischofsheim.

Das Planwerk des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes liegt lediglich in Papierform vor. Zur Bearbeitung der 6. Flächennutzungsplanänderung (Steuerung der Windkraftnutzung) wurden die derzeitigen FNP-Inhalte digital in die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) übertragen. Ein Auszug des digitalisierten Planwerks mit Darstellung des Plangebiets ist nachfolgend dargestellt.

I-6.1.2 Jetzige / Künftige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großbrinderfeld-Königheim-Werbach ist der Planbereich „Kindertagesstätte Steig“ in Großbrinderfeld vollumfänglich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die beabsichtigte Nutzung im Planbereich „Kindertagesstätte Steig“ entspricht somit nicht den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes und kann somit nicht nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Die Darstellung ist folglich zu ändern und der künftig beabsichtigten Nutzungen anzupassen.



Bild I-6: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit Darstellung des Planbereichs „Kindertagesstätte Steig“

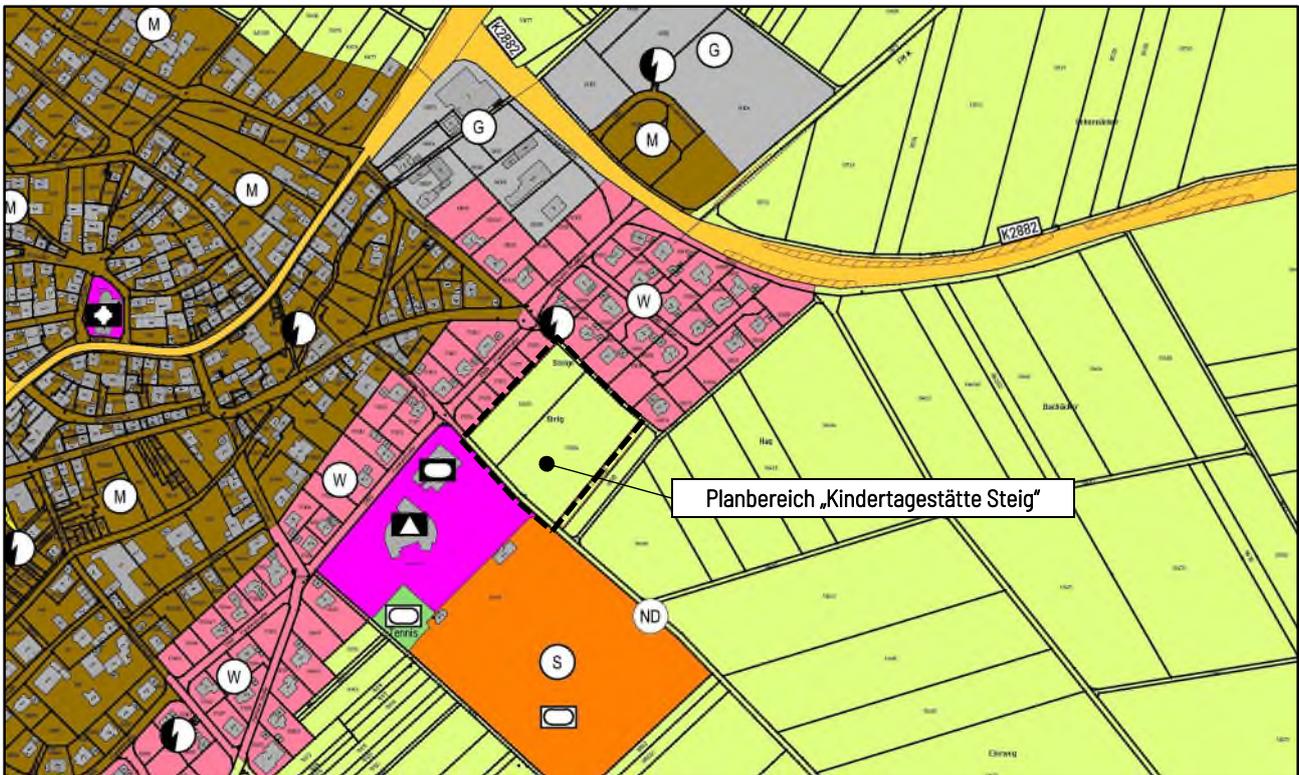


Bild I-7: Auszug aus dem digitalisierten Flächennutzungsplan mit Darstellung des Planbereichs „Kindertagesstätte Steig“

Das Baugrundstück Fl.St.Nr. 16084 wird unter Miteinbeziehung eines Teilbereiches der „Krensheimer Straße“ (Fl.St.Nr. 18499) als Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB dargestellt. Die Fläche des Grundstücks Fl.St.Nr. 16085 wird entsprechend der vorhandenen Nutzung als Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB ausgewiesen. Auf Ebene des Bebauungsplanes ist eine Ausweisung entsprechend der vorhandenen Nutzung als Streuobstwiese vorgesehen.

I-6.1.3 Ziele und Auswirkungen der Planung

Der Planbereich in Randlage von Großbrinderfeld und im räumlichen Zusammenhang mit dem Schul- und Sportareal stellt bis dato eine landwirtschaftliche Fläche dar, die als Ackerflächen und als Streuobstwiesen genutzt werden.

Ziel der der 29. Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Kindertagesstätte auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 16084. Aktuell sind die Kinder, wie bereits dargestellt, in Interimsgebäuden in Containerbauweise am südlichen Ortsrand von Großbrinderfeld untergebracht.

Neben der vorrangigen Nutzung des Planbereichs für die Errichtung einer Kindertagesstätte soll eine planungsrechtliche Sicherung der auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 16085 liegenden Streuobstwiese erfolgen. Der Baumbestand in der Grundstücksfläche umfasst insgesamt 19 Obstbäume. Die an Siedlungsflächen angrenzende Obstbaumwiese mit ihrem Vegetationsbestand prägt nicht nur das Landschafts-, sondern auch das Ortsbild und stellt einen wertvollen Lebensraum insbesondere für Vögel und weitere Tierarten dar.

Mit der Bebauung des Planbereichs und dem Einbezug dieser Fläche in den Innenbereich erfolgt eine Arrondierung des südöstlichen Ortsrands von Großbrinderfeld.

I-6.2 STANDORTWAHL / -ALTERNATIVEN

Im Rahmen der Standortfindung für die Errichtung der neuen Kindertagesstätte in Großbrinderfeld wurde gemäß der städtebaulichen Absicht ein ruhiger Standort gesucht, sofern möglich in räumlicher Nähe zur Schule, zur Turn- und Sporthalle sowie zu den Sportplätzen von Großbrinderfeld. Der Schul- und Sportbereich liegt verkehrsberuhigt am Ortsrand von Großbrinderfeld. Durch die Randlage befindet sich der gewählte Standort in einem Ortsstraßenbereich ohne nennenswerten Ziel- und Quellverkehr und im Übergangsbereich zur Natur und Landschaft.

Einen weiteren Standortvorteil stellt der „Festplatz“ dar, der sich zwischen dem Sportgelände und der Turn- und Sporthalle befindet und in unmittelbarer Nachbarschaft zur Schule befindet. Der „Festplatz“ stellt im eigentlichen Sinne einen Multifunktionsplatz dar und bietet diverse Nutzungsmöglichkeiten. In seiner namentlichen Funktion als Veranstaltungsplatz wird der „Festplatz“ aber auch als Parkplatzfläche bei Sportveranstaltungen, als Verkehrsübungsplatz für die angrenzende Schule und als Freizeitplatz für Jugendliche genutzt.

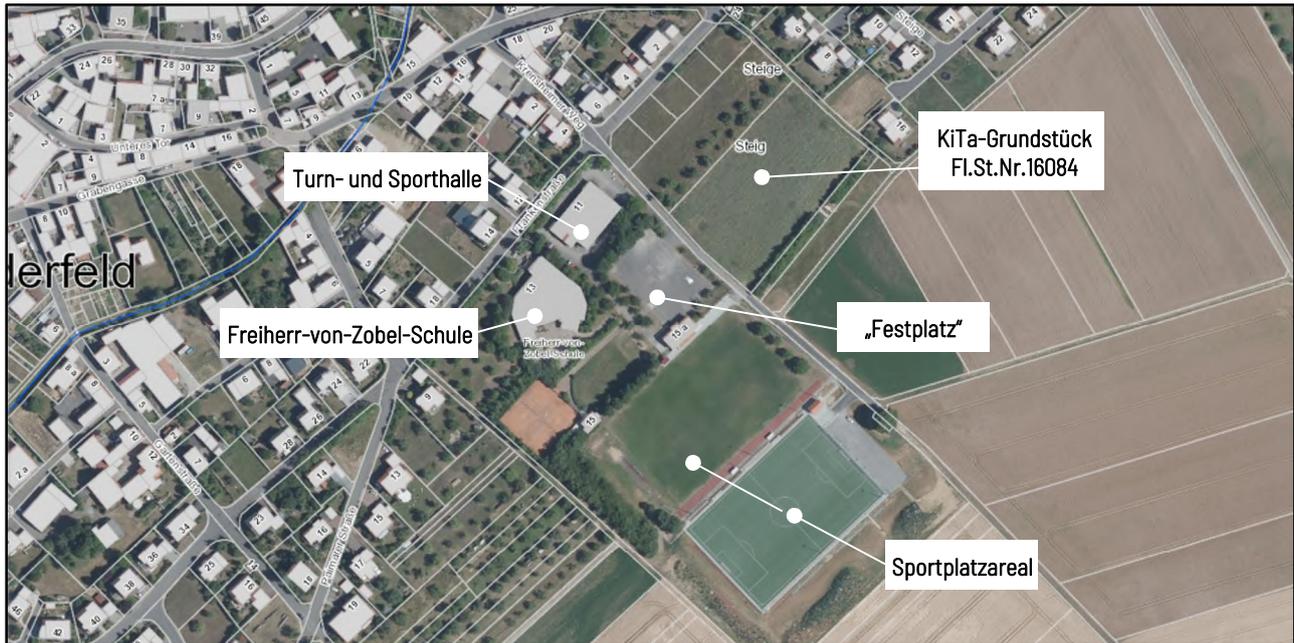


Bild I-8: Luftbild südöstlicher Ortsrand Großbrinderfeld, Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW

Mit dem Grundstück Fl.St.Nr. 16084 wurde ein Grundstück in verkehrsberuhigter Lage gefunden, das den grundsätzlichen Vorgaben entspricht und eine Verzahnung mit den genannten öffentlichen Einrichtungen darstellt. Eine Verfügbarkeit anderer Grundstücke in diesem Ortsbereich war nicht gegeben.

Die verkehrstechnische Erschließung des geplanten Baugrundstücks ist durch dessen Lage direkt am Krensheimer Weg bereits gewährleistet. Allerdings soll mit dem Neubau der Kindertagesstätte die Qualität und die Verkehrssicherheit des Krensheimer Wegs erhöht werden. Seitens der Gemeinde Großbrinderfeld ist die Verbreiterung der Fahrbahn und der Anbau eines Gehwegs zur sicheren Anbindung der fußläufigen Erschließung der Kindertagesstätte vorgesehen. Ver- und Entsorgungsanlagen existieren ebenfalls im Verkehrsraum des Krensheimer Wegs. Die Grunderschließung des Planbereichs ist folglich bereits vorhanden und wird im Zuge des Neubaus lediglich angepasst und modifiziert.

Mit der Wahl des Standortes Fl.St.Nr. 16084 können folglich Vorteile und Synergieeffekte generiert werden, welche an anderen Standorten in Großbrinderfeld nicht möglich sind. Der geplante Standort der Kindertagesstätte in Großbrinderfeld wird daher seitens der Gemeindeverwaltung Großbrinderfeld als nahezu „optimal“ bewertet.

I-6.3 BEBAUUNGSPAN „KINDERTAGESSTÄTTE STEIG“

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbrinderfeld hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.03.2022 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Steig“ in Großbrinderfeld beschlossen.

In der Zeit vom 22.08.2022 bis 25.09.2022 wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt. Zeitgleich erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB.

Der Entwurf wurde nach Billigung durch den Großbrinderfelder Gemeinderat am 29.11.2021 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt, gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB. Die formelle

Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden, der sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wurde im Zeitraum vom 22.05.2023 bis 25.06.2023 durchgeführt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbrinderfeld hat am 12.09.2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 10 Abs. 1 BauGB, beziehungsweise nach § 74 Abs. 7 Satz 1 LBO-BW in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Kindertagesstätte Steig“ und die dem Bebauungsplan „Kindertagesstätte Steig“ zugeordneten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.



Bild I-9: Bebauungsplan „Kindertagesstätte Steig“, Auszug aus der endgültigen Fassung der Planzeichnung mit Stand 12.09.2023

Durch die vom Gemeinderat beschlossene Planung sollen für das genannte Gebiet in erster Linie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Kindertagesstätte im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. BauGB geschaffen werden.

I-6.4 NUTZUNGEN IM PLANBEREICH

I-6.4.1 Bauliche Nutzung auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 16084

Die Nutzung des Grundstücks als Fläche für den Gemeinbedarf bzw. als Standort für eine Kindertagesstätte ist maßgebend für die gesamten städtebaulichen und gestalterischen Überlegungen. Die Bauleitplanung sieht im Hinblick auf die kommunalen Bauabsichten eine optimierte Ausnutzung des Baugrundstücks mit einem hohen Anteil an überbaubaren Bauflächen vor, mit der ausreichend Spielraum für die konkrete Gebäude- und Freianlagenplanung, aber auch für künftige Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten sichergestellt wird.

I-6.4.2 Nutzungssicherung und Baumbestandserhaltung auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 16085

Das Grundstück Fl.St.Nr. 16085, das ungefähr ein Drittel des Planbereichs darstellt, wird derzeit als Streuobstwiese landwirtschaftlich genutzt. Der Baumbestand in der Grundstücksfläche umfasst insgesamt 19 Obstbäume. Die an Siedlungsflächen angrenzende Obstbaumwiese mit ihrem Vegetationsbestand prägt nicht nur das Landschafts-, sondern auch das Ortsbild und stellt einen wertvollen Lebensraum insbesondere für Vögel und weitere Tierarten dar.

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung soll die Nutzung als Streuobstwiese auf dem Grundstück aufgrund der ökologischen Qualität erhalten bleiben und gesichert werden.

I-6.4.3 Ausbau des Krensheimer Wegs

Wie bereits beschrieben stellt der Krensheimer Weg im Planbereich eine asphaltierte Fahrbahn mit Breiten zwischen ca. 3,1 m und 4,3 m dar. Gehwege sind nicht vorhanden.

Mit dem Neubau der Kindertagesstätte soll die Fahrbahn bis auf Höhe des Baugrundstücks verbreitert werden, so dass die Begegnung zweier Fahrzeuge innerhalb der Fahrbahn möglich ist. Des Weiteren soll der Krensheimer Weg einen einseitigen Gehweg mit Anbindung an die Gehwegführung der Frankenstraße erhalten.

I-6.5 ARTENSCHUTZ

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien sowie aus der nationalen Gesetzgebung ergeben. Eine artenschutzrechtliche Einschätzung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (Stand September 2021) durch das Institut für Faunistik, 69253 Heiligkreuzsteinach erstellt. Auf die artenschutzrechtliche Einschätzung mit detaillierten Ergebnissen und Hinweisen wird verwiesen.

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der gemeinschaftlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können und die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG und gegebenenfalls deren Darstellung.

Auf dem Flurstück 16084 erfüllt der begrünte Teil nach derzeitigem Kenntnisstand eine allgemeine ökologische Funktion als Nahrungshabitat insbesondere für Vögel und blütenbesuchende Insekten.

Das Flurstück 16085 erfüllt nach derzeitigem Kenntnisstand eine allgemeine ökologische Funktion als potentieller Lebensraum für Fledermäuse, Vögel und holzbewohnende Insekten. Die Nutzung auf dem Grundstück bleibt in ihrer Form erhalten und wird planungsrechtlich gesichert.

Der Obstbaumbestand und der Gehölzsaum auf dem angrenzenden Flurstück 16083 besitzt zahlreiche Strukturen, wie Höhlen, Risse oder Spalten, die für Höhlenbrüter oder Fledermäuse attraktiv sein können. Diese sind von der Planung jedoch nicht betroffen.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit werden mit der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen für Zauneidechsen (Einzäunung der Baufläche mit einem Reptilienschutzzaun) keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

I-6.6 GRÜNORDNUNG

Das Erfordernis grünordnerischer Festsetzungen ergibt sich einerseits aus § 1 a Abs. 3 BauGB, also den festzusetzenden Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich planbedingter Eingriffe, andererseits aus den von der Gemeinde verfolgten städtebaulich freiraumplanerischen Zielen.

Die planerischen Aussagen zur Grünordnung wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aus den Vorgaben und fachlichen Zielen der übergeordneten Planungen für Natur und Landschaft definiert, die zu den örtlichen Standortverhältnissen, zur geplanten baulichen Situation und zu den freiraumplanerischen Zielen der Gemeinde Großbrinderfeld in Bezug gebracht werden. Die grünordnerischen Maßnahmen tragen in ihren Doppelfunktionen als Gestaltungselement zu einem „grünen“ städtebaulichen Erscheinungsbild sowie zur Kompensation planbedingter Eingriffe in Natur und Landschaft bei.

Folgende planerische Zielsetzung werden auf Ebene des Bebauungsplanes zu beachten:

- ⊕ Gestalterische Einbindung der geplanten Baukörper in die Landschaft durch angemessene Festsetzungen und Bauvorschriften;
- ⊕ Herstellung eines verträglichen Übergangs in die freie Landschaft;
- ⊕ Maßnahmen zur Gewährleistung einer Ein- und Durchgrünung des Baugrundstücks Fl.St.Nr. 16084 im Sinne einer hohen Aufenthaltsqualität und zum klimatischen Ausgleich;

- ⊕ Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild, incl. Ersatz der fünf Baumrodungen innerhalb des Straßenbegleitgrüns entlang des Krensheimer Wegs;
- ⊕ Erhalt der Streuobstwiese bzw. des Obstbaumbestands (Erhaltungsgebot) auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 16085.

I-6.7 IMMISSIONSCHUTZ

I-6.7.1 Allgemein

Im Rahmen der Bauleitplanung sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich alle Einwirkungen in die Abwägung einzubeziehen, die gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erheblichen Belästigungen oder Nachteilen in der Nachbarschaft sowie innerhalb des Plangebiets führen können.

Insbesondere sind dies folgende Einwirkungen:

- ⊕ Lärmimmissionen, insbesondere durch
 - Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr,
 - Industrie-, Gewerbe- und Hafenanlagen,
 - Sport- und Freizeitanlagen;
- ⊕ Luftschadstoff-, Staub- und Geruchsmissionen;
- ⊕ Lichtimmissionen;
- ⊕ Einwirkungen durch elektromagnetische Felder ("Elektrosmog");
- ⊕ Erschütterungen;
- ⊕ und sonstige Einwirkungen wie z.B. Verschattung durch Neubebauung.

I-6.7.2 Immissionsbetrachtung

Es sind keine immissionsrelevanten Verkehrsanlagen, Gewerbe- und Tierhaltungsbetriebe im Umfeld des Planbereichs vorhanden.

Im Hinblick auf das in unmittelbarer Nachbarschaft liegende Sportplatzgelände ist davon auszugehen, dass die Vereinsnutzung des Sportplatzes überwiegend in den späten Nachmittags- und Abendstunden sowie am Wochenende erfolgt. Da die Kindertagesstätte in der Regel in diesen Zeiträumen nicht genutzt wird, sind diesbezüglich keine Konflikte zu erwarten.

Durch das landwirtschaftlich geprägte Umfeld (Ackerflächen) können an wenigen Tagen im Jahr Staub- oder Geruchsbelästigung auftreten.

Aufgrund des o.g. Sachverhalts ist die Gemeinde Großbrinderfeld der Auffassung, dass der Planbereich nicht in einem durch ein erhöhtes Immissionspotential gekennzeichneten Bereich liegt. Negative Einwirkungen auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Planbereich „Kindertagesstätte Steig“ sind nicht zu erwarten.

I-6.8 KLIMASCHUTZ

Klimaschutz und Klimaanpassung sind gemäß § 1a Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg vom 23.07.2013 in der Begründung zu Bauleitplänen zu thematisieren. Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg sieht beispielsweise klare Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.

Für die Städte und Gemeinden sind die Erfordernisse zur Anpassung an geänderte oder sich noch ändernde klimatische Bedingungen genauso relevant wie diejenigen zum Klimaschutz. Dabei stehen vor allem die folgenden Wirkungsbereiche des Klimawandels im Blick:

- ⊕ wachsende Hitzebelastungen.
- ⊕ Zunahme von Extremniederschlägen.
- ⊕ wachsende Trockenheit.

Im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung können grundlegende Entscheidungen und Zielvorgaben zur Siedlungsstruktur und zum Verkehrskonzept aber auch zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Energieeinsparung, zum Umfang und zur Qualität von Freiflächen (insbesondere wohnortnahes Grün) getroffen und viele andere Ziele (z.B.

Biodiversität) gesetzt werden, die wichtigen Voraussetzungen für die Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels und für den Klimaschutz darstellen.

Detaillierte kommunale Klimaschutzkonzepte liegen für die Gesamtgemarkung Großbrinderfeld nicht vor. Die Fragen des Klimaschutzes und der angepassten Energieverwendung stellen daher einen wichtigen Baustein der Bauleitplanung dar.

Die Entwicklung neuer Baugebiete zur Erweiterung der Siedlungsfläche erfolgt grundsätzlich auf der Basis von Bauleitplänen. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Die Entwicklung neuen Baulands setzt die Aufstellung von Bebauungsplänen voraus. Die Entscheidung über die räumliche Lage und Dimension der Baulandentwicklung fällt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung. Demgegenüber werden durch die Festsetzungen in Bebauungsplänen die konkreten Nutzungsmöglichkeiten der einzelnen Grundstücke nach Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzungen verbindlich festgelegt. Die Bebauungspläne müssen dabei aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Zu den Zielen einer klimagerechten Baulandentwicklung gehört nicht nur, dass die Auswirkungen auf das lokale und regionale Klima beachtet werden, sondern auch alle Bodennutzungsentscheidungen, die Einfluss auf die Ziele des globalen Klimaschutzes haben, also die Verringerung des Energiebedarfs.

Seitens der Gemeinde Großbrinderfeld wird der Fokus auf die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien gelegt:

- ⊕ Effiziente Versorgung mit Wärmeenergie – Solarthermie, Geothermie.
- ⊕ Erhöhung des Anteils an der Stromerzeugung durch PV-Anlagen.
- ⊕ Strom-Wärme-Kopplung, z.B. Blockheizkraftwerk.

Folgende Maßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

- ⊕ Eingrünungsmaßnahmen im Planbereich;
- ⊕ Maßnahmen zur Durchgrünung des Planbereiches;
- ⊕ Verbrennungsverbot bzw. -einschränkung für den Betrieb von Kohle-Verbrennungsanlagen;
- ⊕ Hinweise zur Energieeinsparung und zur Energieeffizienz bei der Gebäudeplanung;

I-6.9 ERSCHLIEßUNG

I-6.9.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist bereits über den vorhandenen Krensheimer Weg (Fl.St.Nr. 18499) verkehrstechnisch erschlossen. Der Krensheimer Weg ist im Westen an die Frankenstraße und über weitere Ortsstraßen an die Hauptstraße (Landesstraße L578) angebunden. Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebiets an das überörtliche Verkehrssystem ist somit bereits gesichert.

I-6.9.2 Entwässerung

Entwässerung des Plangebiets

Die Entwässerung des Planbereichs „Kindertagesstätte Steig“ ist im modifizierten Mischverfahren mit Freispiegelkanälen vorgesehen. Schmutz- und Niederschlagswasser sind getrennt voneinander auf dem Baugrundstück zu sammeln und abzuleiten.

Das in den Gebäuden anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Mischwasserkanal zuzuführen. Das auf den befahrenen Hof- und Verkehrsflächen anfallende gegebenenfalls belastete Niederschlagswasser ist ebenfalls in den öffentlichen Mischwasserkanal einzuleiten.

Das auf den Dachflächen anfallende nicht verunreinigte Regenwasser ist über Versickerungs-/Rückhalteanlagen gedrosselt dem Regenwasserkanal im angrenzenden Krensheimer Weg zuzuführen. Dieses Regenwassersystem mündet in der Ilmspaner Straße in den Rödersteingraben.

Außengebietsentwässerung

Bedingt durch die topographischen Gegebenheiten können Oberflächenabflüsse bei starken Regenereignissen aus den angrenzenden östlich liegenden landwirtschaftlichen Flächen auf den Planbereich zuströmen. Um dies zu verhindern, wird die Anlage eines Entwässerungs- bzw. Abfanggrabens entlang der südöstlichen Grenze des Baugrundstückes Fl.St.Nr. 16084 erforderlich. Das anfallende Oberflächenwasser im Abfanggraben wird ebenfalls dem Regenwasserkanal im Krensheimer Weg zugeführt.

Starkregenereignisse

Im Rahmen der Starkregenvorsorge sollte geprüft werden, ob Beeinträchtigungen des Oberflächenabflusses bei Starkregen entstehen und ob Maßnahmen zum Schutz der baulichen Anlagen erforderlich werden. Die Schutzmaßnahmen sollen darauf hinzielen, oberirdisch abfließendes Regenwasser vom Gebäude fernzuhalten bzw. das Gebäude vor Wasser abzuschirmen und das Eindringen über tieferliegende Hauseingänge, Kellertreppen, Fenster, und Lichtschächte sowie Garagenzufahrten zu vermeiden.

Wasserrechtliche Genehmigung / Erlaubnis

Im Zuge der Erschließungsplanung ist eine entsprechende Fachplanung zur Entwässerung zu erstellen, mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und eine wasserrechtliche Genehmigung / Erlaubnis einzuholen.

I-6.9.3 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser und die Bereitstellung von Löschwasser in neuen Baugebieten in der Großbrinderfelder Ortslage erfolgt in der Regel mit Anschluss an das vorhandene Wasserversorgungsnetz in den angrenzenden Ortsstraßen. Überschlägige Einschätzungen des Versorgungsdrucks auf Höhe des Plangebiets haben ergeben, dass die geforderte Leistungsfähigkeit des Leitungsnetzes für eine ordnungsgemäße Trink- und Löschwasserversorgung des Planbereichs gegeben ist. Allerdings erfolgt im Zuge der weiteren Planungen eine detaillierte Überprüfung des Sachverhalts

Der Löschwasserbedarf für den Grundschatz ist mit mindestens 48 m³/h über eine Dauer von 2 Stunden sicherzustellen (DVGW-Arbeitsblatt W405). Sollte die Deckung des Löschwasserbedarfs über das vorhandene Wasserversorgungsnetz nicht möglich sein, wird der Bau eines Löschwasserbehälters erforderlich.

Der erforderliche Versorgungsdruck in Wasserrohrnetzen neuer Gebäude richtet sich gemäß DVGW -Arbeitsblatt W 400-1 nach der Geschoszahl der Bebauung. Für Versorgung von Gebäuden mit 2 Geschossen (EG und OG) ist ein Versorgungsdruck von mindestens 2,35 bar an der Abzweigstelle der Hausanschlussleitung ausreichend. Für den Planbereich wird allerdings eine Bebauung mit 3 Geschossen (EG, OG und DG) zugrundgelegt; für die Trinkwasserversorgung wird in diesem Fall ein Druck von 2,7 bar an der Abzweigstelle gefordert.

I-6.9.4 Sonstige Versorgung

Die weiteren Versorgungseinrichtungen -Gas, Strom, Telekommunikation- sind im Zuge der Erschließungsplanung abzustimmen.

TEIL II: UMWELTBERICHT

II-1. ALLGEMEINES

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil II der Begründung, wird ein rechtswirksamer Bestandteil der 29. Flächennutzungsplanänderung. Der Umweltbericht ist kein Planungsinstrument, sondern stellt die Gesamtschau und Bewertung aller Umweltbelange dar und stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen bezieht sich der Umweltbericht auf die im Bearbeitungsgebiet vorhandenen Umweltqualitäten und -Empfindlichkeiten und stellt eine Prognose über die Umweltauswirkungen der Planung auf.

Der Umweltbericht zur 29. Flächennutzungsplanänderung wurde auf der Grundlage des Umweltberichts erarbeitet, der im Rahmen der Bebauungsaufstellung „Kindertagesstätte Steig“ vom Büro arc.grün aus 97318 Kitzingen erstellt wurde. Auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan „Kindertagesstätte Steig“ mit seinen detaillierten Ergebnissen und Hinweisen wird verwiesen.

II-2 BERÜCKSICHTIGUNG DER IN FACHGESETZEN UND -PLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE

II-2.1 LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2002 BADEN-WÜRTTEMBERG (LEP 2002)

Der Landesentwicklungsplan trifft folgende Aussagen, die auf das Plangebiet zutreffen:

„Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen.“ (5.1.1 G)

„Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.“ (5.1.1 Z)

„Wild lebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen; ihre Lebensräume sowie ihre Lebensbedingungen sind zu erhalten, pflegen, entwickeln oder wiederherzustellen.“ (5.1.2.1 G)

„Biotop sollen ihrer Biotop-Funktion angepasst weiter bewirtschaftet werden.“ (5.1.2.3 G)

II-2.2 REGIONALPLAN HEILBRONN-FRANKEN

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken finden sich keine Hinweise auf schutzbedürftige Bereiche oder besonders zu sichernde Bereiche, die planerisch zu berücksichtigen wären. Folgende umweltbezogenen Ziele, die grundsätzlich das Planungsvorhaben betreffen, werden genannt:

„Standortgebundene natürliche Lebensgrundlagen sind nachhaltig zu schützen und zu sichern. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln.“ (1.2.4. G (2))

„Bei Flächenansprüchen ist eine sparsame Flächeninanspruchnahme anzustreben und die Auswirkungen sind zu minimieren und gegebenenfalls auszugleichen.“ (1.2.4. G (3))

„Den Freiraum beanspruchende Nutzungen sollen so angeordnet und ausgestaltet werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in möglichst großem Umfang erhalten bleibt. Soweit möglich sollen sie entsprechend den gesamt-räumlichen Anforderungen konzentriert werden. Die Schonung eines Schutzgutes zu Lasten eines anderen ist dabei grundsätzlich zu vermeiden. Die Inanspruchnahme von Naturgütern soll so erfolgen, dass großräumige Umweltbelastungen minimiert und teilräumliche Umweltüberlastungen vermieden werden.“ (3 G (3))

II-2.3 SCHUTZGEBIETE

Schutzgebiete nach den §§ 23 bis 30 BNatSchG sowie Gebietes des Netzes Natura 2000 werden von der Planung nicht berührt.

Böden mit besonderen Funktionen oder Geotope sind nicht betroffen.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Kulturdenkmale bekannt.

Das Plangebiet befindet sich in Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets Grünbachgruppe (WSG-Nr-Amt 128.141, Rechtsverordnung -RVO- vom 20.01.2006).

Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind in die Unterlagen eingeflossen.

Gemäß der amtlichen Biotopkartierung sind keine besonders geschützten Biotope im Geltungsbereich vorhanden.

II-3. RELEVANTE WIRKFAKTOREN

Als entscheidungsrelevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden bau-, anlage- oder planbedingte Auswirkungen der Planung unterschieden. Diese lassen sich im Plangebiet wie folgt konkretisieren:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- ⊕ temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich von Lagerflächen, Baufeldern, Baustelleneinrichtung,
- ⊕ temporäre Erhöhung der Schallimmissionen durch Baufahrzeuge.

Anlage- bzw. planbedingte Wirkfaktoren:

- ⊕ dauerhafte Flächenumwandlung und Versiegelung und damit einhergehender
- ⊕ Verlust von landwirtschaftlichen Flächen als Habitate für geschützte Tier- und Pflanzenarten,
- ⊕ Verlust von Funktionen des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Klima),
- ⊕ Verringerung des Retentionsvolumens im Bereich der überbauten Flächen,
- ⊕ optische Störungen und Veränderung des Ortsbildes durch Art und Maß der baulichen Nutzung.

II-4. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

II-4.1 ALLGEMEIN

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wurde dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „Kindertagesstätte Steig“, erstellt durch das Büro arc.grün aus Kitzingen, entnommen. Nachfolgend werden das Basisszenario, die zu erwartenden Umweltauswirkungen und die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung negativer Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

II-4.2 BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

II-4.2.1 Schutzgut Mensch

Mit dem Ziel, gesunde Lebens- und Wohnverhältnisse für den Menschen dauerhaft zu erhalten und herzustellen, sind schädliche Umwelteinwirkungen wie Lärm, Schadstoffe, Erschütterungen, Gerüche, Licht etc. auf das Wohn- und Lebensumfeld des Menschen so weit als möglich zu vermeiden. Ferner sind für die landschaftsbezogene Erholung die Zugänglichkeit, Erreichbarkeit und Erschließung ebenso wie die Ruhe und Freiheit von Lärm- und Geruchsemissionen von Bedeutung.

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Der Planbereich befindet sich am östlichen Rand Ortslage von Großbrinderfeld im Anschluss an Einfamilienhausbebauung und Gemeinbedarfsflächen (südlich). Weiter östlich öffnet sich die freie Landschaft.

Das Plangebiet wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen bestimmt. Zum einen eine brachgefallene Ackerfläche mit Ruderalvegetation und Erddeponien. Zum anderen eine ortsbildprägende Streuobstwiese mit artenreichem Grünland und 19 charakteristischen Obstbäumen.

Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen (Prognose)

- ⊕ Geringe vorübergehende baubedingte Beeinträchtigung/Störungen im näheren Umfeld durch Baustellenverkehr und Baubetrieb (Lärm-, Staub-, Schadstoffemissionen),
- ⊕ Da der Betrieb einer Kindertagesstätte nicht zu erheblichen Verkehrsströmen führt, ist mit keinen zusätzlichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen in der Ortslage von Großbrinderfeld zu rechnen,
- ⊕ Aufgrund eines hinreichenden Abstands der Kindertagesstätte durch Grünflächen zu den nördlich angrenzenden Wohngebieten besteht, unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Bereichs durch Turnhalle, Festplatz und Bauhof der Gemeinde und in Abstimmung mit der Gemeinde, die Einschätzung, dass die zusätzliche Schallemission durch die Kindertagesstätte nicht zu einer Überschreitung der Orientierungswerte in den nördlich angrenzenden Wohngebieten führen wird (vgl. Ziffer I-7.4.2 Immissionsbetrachtung in der Begründung).
- ⊕ Verlust an Freiraum ohne Bedeutung für Erholungs- und Wohnumfeldfunktion.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung negativer Umweltauswirkungen.

- ⊕ Pflanzgebote zur Eingrünung, Sicherung des Durchgrünungsgrads und Erhöhung der Aufenthaltsqualität innerhalb des Plangebietes,
- ⊕ Erhaltungsgebote für die Streuobstwiese mit altem Obstbaumbestand auf privater Grünfläche mit der Zielsetzung und Zweckbindung als Naturerfahrungsraum am Ortsrand.

Bewertung

Bei Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Gebiet bzw. für das nähere Umfeld unter Berücksichtigung der Vorbelastungen in der Summe als gering zu bewerten.

II-4.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Bedeutung und Bewertung der Biotoptypen und Lebensräume basiert auf den Kriterien Naturnähe, Strukturvielfalt, Regenerationsdauer, Ersetzbarkeit. Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen.

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Die vorhandene Biotop- und Nutzungsstruktur des Plangebietes wird durch brachgefallene und extensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Innerhalb des Geltungsbereiches sowie in der Umgebung sind keine Schutzgebiete oder Biotope vorhanden.

Der nördliche Teilbereich erfüllt nach derzeitigem Kenntnisstand eine allgemeine ökologische Funktion als potentieller Lebensraum für Fledermäuse, Vögel und holzbewohnende Insekten. Der Obstbaumbestand besitzt zahlreiche Strukturen, wie Höhlen, Risse oder Spalten, die für Höhlenbrüter oder Fledermäuse attraktiv sein können. Durch die Art der Nutzung als Dauergrünland sowie auch über die Flächengröße werden die Kriterien für die Einstufung als Streuobstbestand gemäß § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) formal erfüllt.

Vorbelastungen der Tier- und Pflanzenwelt bestehen durch die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung durch Eintrag von Dünger und Pestiziden.

Gemäß Zielartenkonzept LUBW besitzen Grauwammer, Kiebitz, Raubwürger, Steinkauz, Wachtelkönig, Weißstorch und Wiedehopf Untersuchungsrelevanz. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten besteht durch das Vorhaben für Frei- und Gebüschbrüter sowie Höhlenbrüter (z. B. Wendehals) im Bereich des Obstbaumbestandes. Das Plangebiet erfüllt eine ökologische Funktion als Nahrungshabitat für alle vorgenannten Vogelarten bzw. Gilden, einschließlich der Gebäudebrüter.

Das Plangebiet und insbesondere der Obstbaumbestand erfüllen eine ökologische Funktion als Jagdhabitat und Leitstruktur für Fledermäuse. An den Bäumen finden sich zahlreiche Höhlen, Risse und Spalten, die zumindest als Einzel-

oder Zwischenquartiere ein Potential als Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten. Der benachbarte Gebäudebestand birgt zudem ebenfalls ein gewisses Quartierpotential.

Ein dauerhaftes Vorkommen von Zauneidechse ist auf Grund fehlender Habitatstrukturen und der Verschattung durch die Obstbäume unwahrscheinlich. Allerdings bieten die Erdmieten und das Aushubmaterial sowie der zum begrünten Teil hin angelegte Erdwall ein gewisses Besiedlungspotential, sollten diese länger liegen und sich begrünen. Der alte Obstbaumbestand bietet ein Potential für holzbewohnende Insekten. Planungsrelevant sind z. B. Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*). Eine Betroffenheit im Falle von Baumfällungen ist daher nicht auszuschließen.

Der Baumbestand entlang des Krensheimer Wegs bietet ein Potential als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Vogelarten. Eine Betroffenheit im Falle von Baumfällungen ist daher nicht auszuschließen.

Ein Vorkommen von Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-RL sowie in der Roten Liste aufgeführt sind, ist aufgrund ungeeigneter Standortbedingungen auszuschließen.

Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen (Prognose)

- ⊕ Verlust von Vegetationsstrukturen (Ackerflächen) mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme und zusätzliche flächige Bodenversiegelung,
- ⊕ Erhalt von Vegetationsstrukturen (Streuobstwiesen), ortsbildprägend, klimawirksam,
- ⊕ Dauerhafter Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- ⊕ Verlust von Nahrungshabitaten für Vögel.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung negativer Umweltauswirkungen

- ⊕ Eingrünung mit standortgerechten Gehölzen (hochstämmige Laubbäume sowie Sträucher), Festsetzungen von Maßnahmen zur Strukturaneicherung und Durchgrünung,
- ⊕ Verwendung von insektenfreundliche, nach unten abstrahlende Leuchtmittel (Stand der Technik, z. B. LED, warmweißes Licht) zu verwenden.

Artenschutz

Zur Vermeidung von Verstößen des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschafts-rechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und zur Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang sind die folgenden Maßnahmen vor Baubeginn umzusetzen:

- ⊕ Räumung von Vegetationsflächen außerhalb der Brutzeit der Feldbrüter (d.h. ab September bis Februar) bzw. nach Ausschluss der Belegung von Nistplätzen durch z. B. die Anlage einer Schwarzbrache

Bewertung

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, infolge des Verlusts und der Beeinträchtigung von Flächen von weitgehend geringer Bedeutung durch die Bebauung und der Verlust von voraussichtlich fünf Obst- und Laubbäumen entlang des Krensheimer Wegs sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie auf Grund des Erhalts und der Sicherung des Streuobstbestandes und der Festsetzung einer Neupflanzung in gleicher Anzahl in der Summe als gering einzustufen.

Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zufolge werden „durch das Vorhaben mit hinlänglicher Prognosesicherheit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst, wenn der Obstbaumbestand auf Flurstück 16085 entgegen der derzeitigen Planung, entfernt werden sollte. Es wird daher aus artenschutzrechtlicher Sicht empfohlen, das Baufenster für die Kindertagesstätte auf Flurstück 16084 zu legen, da dieser Teil des Geltungsbereichs durch die derzeitige Nutzung bereits zum Großteil entwertet.

Bei Beibehaltung der derzeitigen Planung mit Baufenster auf Flurstück 16084: werden gemäß saP für die in Anhang IV der FFH- Richtlinie und Art. 1 VSchRL-Richtlinie genannten Arten unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

II-4.2.3 Schutzgut Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB und § 1 Abs. 3 BNatSchG soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Schädliche Bodenveränderungen sollen abgewehrt, Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässer-verunreinigungen saniert und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden.

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Ausgehend von den anstehenden Gesteinen an der Grenze zwischen Muschelkalk und Lettenkeuper, teils überlagert mit Lösslehmen haben sich die Böden im Plangebiet als Pelosol und Braunerden (Fl.-St. 16084) sowie Terra fusca, Pararendzina und Rendzina entwickelt (Fl.-St. 16085). Alle diese Kartiereinheiten stellen keinen Sonderstandort für naturnahe Vegetation dar.

Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Bodenorganismen und als Standort für natürliche Vegetation (besondere Standortfaktoren: Nässe, Trockenheit) sowie Geotope sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden.

Es besteht eine Vorbelastung der Böden auf dem Fl.-St. 16084 durch die vormalige intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträgen sowie Bodenverdichtung durch Materialauflagerung.

Bodendenkmale sowie Geotope befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen (Prognose)

- ⊕ Verlust von landwirtschaftlich nutzbaren Böden mittlerer Ertragsfähigkeit (LT5V, L6Vg),
- ⊕ Versiegelung im Bereich der künftigen Bau- und Erschließungsflächen verbunden mit dem Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen in einer Größenordnung von 3.500 m²,
- ⊕ Ggf. geringe temporäre Schadstoffbelastung während der Bauphase.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung negativer Umweltauswirkungen

- ⊕ Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das zwingend erforderliche Maß;
- ⊕ Massenausgleich des unbelasteten Erdaushubes auf dem Grundstück, getrennter Ausbau und ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Oberboden;
- ⊕ Fachgerechte Rekultivierung der temporär in Anspruch genommenen Flächen

Bewertung

Nach Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind aufgrund der zulässigen Bodenneuversiegelung und der Eingriffe in das Bodengefüge die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden unter Berücksichtigung der Vorbelastungen als mittel zu bewerten.

II-4.2.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne von § 1 Abs. 5 BauGB und § 1 Abs. 3 BNatSchG so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkung alle Gewässernutzungen offenstehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Gewässer vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich in Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets Grünbachgruppe (WSG-Nr.-Amt 128.141, Rechtsverordnung -RVO- vom 20.01.2006). Laut Rechtsverordnung ist das Errichten von Baugebieten (bzw. sonstigen Nutzungen) zulässig, wenn „die Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen“.

Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen (Prognose)

- ⊕ Dauerhafte Verringerung des Rückhaltevermögens, der Versickerungsfähigkeit des Bodens und der Grundwasserneubildung durch Flächenversiegelung innerhalb der Bauflächen,
- ⊕ Vermehrter oberflächiger Abfluss von Niederschlagswasser durch höheren Versiegelungsgrad.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung negativer Umweltauswirkungen

- ⊕ Beachtung der Vorgaben der Rechtsverordnung vom 20.1.2006,
- ⊕ Begrenzung des Versiegelungsgrads,
- ⊕ Entwässerung im Trennsystem.

Bewertung

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Wasser werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und bedingt durch die Lage im Wasserschutzgebiet als mittel eingestuft.

II-4.2.5 Schutzgut Klima / Luft

Das Geländeklima wird von Topographie, Relief und Bodenbeschaffenheit bzw. Realnutzung bestimmt.

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Der Deutsche Wetterdienst gibt für den Bereich Großbrinderfeld eine durchschnittliche Jahreslufttemperatur von 9°-10°C an. Mit 600 mm Niederschlag gehört das Gebiet zu den trockensten Gebieten Süddeutschlands.

Das Planungsgebiet weist größtenteils Ackerflächen auf. Randlich verläuft ein Grasweg. Im Norden, Osten und Süden außerhalb des Geltungsbereiches sind bereits bebaute Bereiche vorhanden. Die Ackerflächen dienen der Kaltluftproduktion. Die Kaltluft fließt entsprechend der Hangrichtung nach Westen ab, besitzt allerdings aufgrund der Kleinflächigkeit und der abschirmenden Wirkung von Gehölzbeständen lediglich eine geringe lokalklimatische Ausgleichsfunktion für Siedlungsbereiche.

Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen (Prognose)

- ⊕ Geringe vorübergehende baubedingte Emissionen von Schadstoffen durch den Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen im Bereich der Baustelle,
- ⊕ Verlust von Kaltluftentstehungsflächen (Ackerflächen) ohne lokalklimatische Ausgleichsfunktion durch Flächenversiegelung, dadurch mikroklimatische Veränderungen,
- ⊕ Versiegelte Flächen tragen zur Aufheizung des Gebietes bei.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung negativer Umweltauswirkungen

- ⊕ Festsetzung von Gehölzpflanzungen zur Verbesserung der klimatischen Ausgleichsfunktion.

Bewertung

Die Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens sind bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als gering zu bewerten. Der Eingriff in das Schutzgut Klima / Luft wird planintern durch die Pflanzung von Einzelbäumen und Hecken weitgehend kompensiert.

II-4.2.6 Schutzgut Landschaft

Für eine allgemeine Beurteilung des Landschaftsbildes werden die grundsätzlichen Kriterien der Vielfalt, der landschaftlichen Eigenart und Schönheit und der Naturnähe der Landschaft herangezogen. Der Charakter des Landschaftsbildes steht in engem Zusammenhang mit den naturräumlichen und topographischen Verhältnissen als auch mit den Nutzungsstrukturen im Planungsumgriff.

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In der naturräumlichen Gliederung liegt das Planungsgebiet im Naturraum „Tauberland“ (129), einer Einheit der Neckar- und Tauber-Gäuplatten (12).

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der Gemeinde Großbrinderfeld, im südlichen Anschluss an ein Wohngebiet. Im Westen verläuft die Frankenstraße. Die nördliche Teilfläche des Geltungsbereiches ist als extensive Streuobstwiese mit einer zweizeiligen Obstbaumreihe ausgeprägt. Der übrige Planbereich besteht aus einer weitgehend strukturarmen ackerbaulich genutzten Fläche.

Der Planbereich liegt auf einem leicht nach Südwesten geneigtem Hang. Das Gelände steigt von der südwestlichen Spitze in Richtung Nordosten und weist Höhen zwischen ca. 325,0 müNN im Westen und ca. 333,50 müNN im Osten auf, d.h. es besteht ein Höhenunterschied von ca. 8,50 Meter. Die vorhandenen Geländeneigungen liegen im Mittel bei ca. 5 % bis 6 %.

Die Streuobstwiese mit der Obstbaumreihe stellt eine wichtige Blickbeziehungen („Postkartenblicke“) sowohl zu den angrenzenden Wohnbaugebieten als auch zur freien Landschaft hin dar

Die Bäume entlang des Krensheimer Wegs stellen ortsbildprägende Strukturen im Ortsteil dar, zudem verbessern sie das Mikroklima, in dem sie Staub filtern, CO₂ binden, Schatten spenden und die aufgeheizten Asphaltflächen in der Umgebung kühlen.

Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen (Prognose)

- ⊕ Optische Veränderungen durch Überformung der Landschaft durch neue Baukörper, Minderung der Veränderung durch Sichtverschattung durch die Obstbaumreihe und angrenzende außerhalb liegenden Gehölzbestand,
- ⊕ Einpassung des geplanten Gebäudes in den bestehenden Ortsrand,
- ⊕ Verlust von ortsbildprägenden Laub- und Obstbäumen entlang des Krensheimer Wegs.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung negativer Umweltauswirkungen

- ⊕ Pflanzgebote zur Eingrünung und Einbindung in die Landschaft, Sicherung des Durchgrünungsgrads und Erhalt der Aufenthaltsqualität,
- ⊕ Begrenzung der Gebäudehöhe zur Einbindung der Bebauung in die Landschaft,
- ⊕ Schnelle Begrünung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Erschließung durch Pflanzgebote und Vorgaben zu Pflanzqualitäten,

Bewertung

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, insbesondere durch die Festsetzung von Durchgrünungs- sowie Eingrünungsmaßnahmen sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild gering zu bewerten.

II-4.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Kulturdenkmale bekannt.

Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen (Prognose)

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung negativer Umweltauswirkungen

- ⊕ Hinweis zur Meldepflicht und Sicherung von Bodendenkmälern bei Funden gemäß § 20 DSchG BW.

Bewertung

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

II-4.2.8 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Die im Planbereich vorhandenen Flächennutzungen setzen sich wie folgt zusammen:

- ⊕ Landwirtschaftliche Nutzflächen,
- ⊕ Verkehrsflächen mit Straßenbegleitgrün,
- ⊕ Beansprucht werden Böden mit mittlerer Ertragsfähigkeit der Wertstufen 2 und 1,67 sowie 0 (Verkehrsflächen).
- ⊕ Das Planungsgebiet befindet sich im unmittelbaren Zusammenhang bestehender Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen.

Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen (Prognose)

Die vorliegende Planung sieht eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Baugrundstücke und Anpassung von Verkehrsflächen vor. Hierbei werden landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerflächen) überplant und neu versiegelt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung negativer Umweltauswirkungen

- ⊕ Schaffung von Baurecht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang in Anbindung an bestehende Verkehrsinfrastruktur, Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen; hierdurch effizientere Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur, Vermeidung des Erfordernisses von zusätzlichen Straßenflächen.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird die Flächeninanspruchnahme auf das für eine angemessene Erschließung von Gemeinbedarfsflächen erforderliche Maß begrenzt. Aufgrund der Standortwahl im Anschluss an bestehende Infrastruktur kann die Flächeninanspruchnahme minimiert werden, da vorhandene Verkehrs- und andere Versorgungsstrukturen genutzt werden können. Durch die Neubebauung in Anbindung an bereits bebaute Areale kann so der Flächenverbrauch minimiert und eine Flächenausweisung im größeren Umfang an anderer Stelle vermieden und eine Zersiedelung vermieden werden.

II-4.3 WECHSELWIRKUNGEN

Abhängigkeiten zwischen den Schutzgütern, die innerhalb der räumlichen Funktionsbeziehungen planungs- und entscheidungsrelevant sein können, sind zur Beurteilung und Beschreibung des Umweltzustandes wie folgt zu nennen: Flächenversiegelung, Abgrabungen im Bereich der Baukörper und der Erschließungsflächen verursachen nachhaltige negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen (Lebensraumpotenzial, Boden-/Wasserhaushalt) in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Wasser (Retentionsfähigkeit, Schadstofffilter und Wasserspeicher, Trinkwasserschutz). Nachteilige, sich gegenseitig steigernde Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch projektbedingte Auswirkungen des Planungsvorhabens nicht gegeben.

II-4.4 VERMEIDUNG VON EMISSIONEN / SACHGERECHTER UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN

Die Ver- und Entsorgung erfolgt nach dem aktuellen Stand der Planung gemäß dem Stand der Technik. Die Entwässerung zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes wird im Trennsystem mit Rückhaltung erfolgen.

II-4.5 AUSWIRKUNGEN AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN

Aufgrund der geplanten Nutzung als Fläche für Gemeinbedarf / Kindertagesstätte besteht keine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen. Diesbezüglich sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d und i) nicht zu erwarten (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB).

II-4.6 MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

Durch Bauzeitenbeschränkungen und die Durchführung folgender artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können Schädigungen vermieden werden, so dass die kontinuierliche ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang dauerhaft gesichert ist und sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert.

- ⊕ Räumung von Vegetationsflächen außerhalb der Brutzeit der Feldbrüter (d.h. ab September bis Februar) bzw. nach Ausschluss der Belegung von Nistplätzen durch z. B. die Anlage einer Schwarzbrache

Unter der Voraussetzung, dass die Streuobstwiese dauerhaft erhalten und durch Erhaltungsschnitt des Obstbaumbestandes sowie durch regelmäßige Mahd des Grünlands gepflegt wird, sind keine weiteren artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.

Tauberbischofsheim, den 17.11.2023

Die Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses

Anette Schmidt
-Bürgermeisterin-

RECHTS- UND ARBEITSGRUNDLAGEN / INFORMATIONS- UND INTERNETQUELLEN

Die **29. Flächennutzungsplanänderung „Kindertagesstätte Steig“ (S)** auf der Gemarkung Großbrinderfeld basiert auf den nachfolgenden Rechts- und Arbeitsgrundlagen sowie auf folgende Informations- und Internetquellen:

- ⊕ **Baugesetzbuch (BauGB)**, Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.
- ⊕ **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**, Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- ⊕ **Planzeichenverordnung (PlanZV)**, Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- ⊕ **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170).
- ⊕ **Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP 2002)**, verkündet am 20. August 2002.
- ⊕ **Regionalplan Heilbronn-Franken 2020** des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 24. März 2006.
- ⊕ **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- ⊕ **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- ⊕ **Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG)** vom 23. Juni 2015 (BGBl. I S. 2542), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44).
- ⊕ **Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)**: Arten, Biotope, Landschaft- Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten (2009)
- ⊕ **Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)**: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (2005)
- ⊕ **Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)**: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Bodenschutz 23 (2010)
- ⊕ **Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)**: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Bodenschutz 24, Arbeitshilfe (2012, 2. überarbeitete Auflage)
- ⊕ **Institut für Faunistik, U. Weinhold**: Bebauungsplan "Kindertagesstätte Steig" in Großbrinderfeld (BW), Artenschutzrechtliche Einschätzung, September 2021
- ⊕ **Gemeinde Großbrinderfeld**, Allgemeine Informationen zur künftigen Nutzung, Angaben und Unterlagen zum Planbereich, Bebauungsplan „Kindertagesstätte Steig“.